

Universität Würzburg, Sanderring 2, 97070 Würzburg

Per E-Mail
an alle
Professorinnen und Professoren

Der Präsident

Sachbearbeiter/in: Frau Maschner
Telefon 0931 / 31-81310
Telefax 0931 / 31-82605
personal@uni-wuerzburg.de
www.uni-wuerzburg.de

Würzburg, 04.12.2019

Unser Zeichen: 4.3 – Ma/Ro

Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen (nicht EU-Bürgern)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aus aktuellem Anlass möchte ich Sie darauf hinweisen, dass für die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen in Ihren jeweiligen Bereichen, d.h. von Bewerbern bzw. Beschäftigten, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines der anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) innehaben, grundsätzlich ein Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in Deutschland, **der auch eine Erwerbstätigkeit gestattet**, benötigt wird.

Eine Beschäftigung darf in diesen Fällen zwingend nur mit Vorlage einer gültigen Erwerbstätigkeitserlaubnis nach §§ 18, 20 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bzw. bei studentischer, wissenschaftlicher Nebentätigkeit nach § 16 Aufenthaltsgesetz erfolgen.

Eine Beschäftigung ist verboten, sofern bei Drittstaatsangehörigen die erforderliche Beschäftigungserlaubnis im Aufenthaltstitel fehlt. Beschäftigt ein Arbeitgeber einen Ausländer unerlaubt (ohne entsprechende Erwerbstätigkeitserlaubnis), ist mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,00 Euro und einem Eintrag in das Gewerbezentralregister zu rechnen. Hinzu kommt, dass auch die betroffenen Beschäftigten in diesem Fall mit einer nicht unerheblichen Geldbuße belegt werden.

Für die Erteilung einer Erwerbstätigkeitserlaubnis zur Aufnahme/Fortführung einer Beschäftigung müssen folgende Schritte eingehalten werden:

Staatsangehörige von Drittstaaten müssen, sofern sie nicht zu den privilegierten Staaten gehören, bevor sie nach Deutschland einreisen, ein Visum bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder regional zuständiges Konsulat) beantragen. Nach der Einreise muss zuerst der Wohnsitz bei der Meldebehörde (z.B. Bürgerbüro der Stadt Würzburg) angemeldet werden. Für die Aufenthaltserlaubnis muss bei der Ausländerbehörde persönlich vorgesprochen werden. Die Ausländerbehörde muss in festgelegten Fällen zusätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen.

Bei der zuständigen Ausländerbehörde (je nach Wohnsitz) muss

- das jeweilige vollständig ausgefüllte Antragsformular der Ausländerbehörde,
- das ausgefüllte Formblatt Beschäftigungserlaubnis (sofern eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist),
- der gültige Nationalpass (Ausweisdokument),
- ein aktuelles, Biometrie taugliches Passfoto,

- der Mietvertrag und
- eine Bestätigung über die beabsichtigte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung des Servicezentrums Personal bzw. laufender Arbeitsvertrag der Universität Würzburg vorgelegt werden.

Die Antragstellenden müssen unverzüglich (spätestens drei Monate vor Ablauf) bei der Ausländerbehörde zur Erteilung eines elektronischen Aufenthaltstitels persönlich vorstellig werden.

Die Ausländerbehörde veranlasst, nach Vorstellung des Antragstellers und Vorlage sämtlicher Unterlagen, die Beauftragung der Bundesdruckerei in Berlin zur Herstellung des individuellen elektronischen Aufenthaltstitels. Die Produktion dauert 3 bis 6 Wochen. Zur Abholung ist eine zusätzliche Vorsprache erforderlich. Die Antragstellenden werden durch einen Brief von der Bundesdruckerei aus Berlin entsprechend informiert.

Aufgrund des umfangreichen Antrags- und Bearbeitungsverfahrens ist es erforderlich auch unser Einstellungs-/Weiterbeschäftigungsverfahren für die Begründung von Arbeitsverhältnissen anzupassen. Die Vertragsaufbereitung im Servicezentrum Personal darf wegen der zwingenden Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes ausdrücklich nur unter Vorlage einer gültigen Erwerbstätigkeitserlaubnis erfolgen.

Die Beschäftigungsstellen sind daher künftig angehalten, Ihre Wünsche auf Einstellung/ Weiterbeschäftigung rechtzeitig gegenüber dem Servicezentrum Personal kund zu tun.

Für EU- und EWR-Bürger und Bürgerrinnen gilt grundsätzlich weiterhin die allgemein festgelegte **Antragsfrist von 6 Wochen bei Neueinstellungen und 4 Wochen bei Weiterbeschäftigungen**. Für Beschäftigte aus Drittstaaten gilt aufgrund des dargestellten Prozesses und des damit einhergehenden längeren Vorlaufs eine **Antragsfrist von drei Monaten bei Neueinstellungs- oder Weiterbeschäftigungswünschen**.

Eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Erwerbstätigkeitserlaubnis (auch wenn der Arbeitsvertrag arbeitsrechtlich länger befristet ist) bzw. ohne Vorliegen einer verlängerten Erwerbstätigkeitserlaubnis ist auszuschließen und von den jeweiligen Beschäftigungsstellen sicherzustellen.

Ergänzend darf ich Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass alle befristet Beschäftigten (auch ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) spätestens drei Monate vor Ende Ihres Arbeitsverhältnisses verpflichtet sind, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden, um etwaige Sperren des Arbeitslosengeldes zu vermeiden.

Ich möchte Sie bitten, Ihre Prozesse entsprechend der genannten Vorlaufzeiten anzupassen und für die rechtzeitige Antragstellung, beim Servicezentrum Personal, Sorge zu tragen, um sowohl die dargestellten Folgen für die Universität als auch für die zum Teil weitergehenden Folgen für die Beschäftigten zu vermeiden.

Bitte stellen Sie sicher, dass rechtzeitig vor Vertragsschluss mit Beschäftigten aus Drittstaaten die geforderte Erwerbstätigkeitserlaubnis vorgelegt wird, da das Servicezentrum Personal angewiesen wurde, Anträge ohne die Erwerbstätigkeitserlaubnis nicht zu vollziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. A. Forchel